

Unternehmensbeteiligungen

Stille Gesellschafter können mehr als ihren oft wertlosen Anteil zurückverlangen

Mit einem bahnbrechenden Urteil hat der Bundesgerichtshof jetzt die Rechte Zehntausender Anleger gestärkt, welche riskante Unternehmensbeteiligungen abgeschlossen haben.

Viele Kapitalanleger sind als sogenannte "stille Gesellschafter" an Kapitalanlagen in Form einer stillen Gesellschaft beteiligt.

Wer sich aufgrund fehlerhafter Aufklärung oder falscher Angaben über die Kapitalanlage auf eine solche Anlage eingelassen hat, gleichgültig ob er seine Einlage durch monatliche Raten oder durch Einmalzahlung entrichtet hat, kann künftig von der Gesellschaft seine Einlage voll zurückverlangen.

Bedeutsam ist der Wandel der Rechtsprechung für solche Fälle, in welchen Schadensersatzansprüche des Anlegers wegen Falschaufklärung, Prospekthaftung oder Täuschung im Raum stehen. Damit kann das Urteil vor allem Bedeutung für Anleger der Gesellschaften Südwest Finanzvermittlung (Markdorf), Fairrenta (Tübingen), Bema (Rostock) oder Unternehmen der Göttinger Gruppe oder der Euro-Gruppe (Würzburg) haben, welche oftmals mit stillen Gesellschaften operierten.

Bisher gingen die meisten Gerichte davon aus, dass, im Rahmen des Schadensersatzanspruchs z.B. aufgrund fehlerhafter Aufklärung, lediglich ein Anspruch des Anlegers auf Auflösung der Gesellschaft und Aufteilung der restlichen Vermögenswerte der Kapitalanlagegesellschaft unter den geschädigten Gesellschaftern möglich war. Ansprüche der Geschädigten beschränkten sich also auf das verbleibende Restguthaben der Gesellschaft im Zeitpunkt der Auflösung des Gesellschaftsvertrages (Auseinandersetzungsguthaben). Was leider für den einzelnen Geschädigten bedeutete, dass er nur noch, wenn überhaupt, einen Bruchteil seiner Einlage zurückbekam. Oder sogar, da er als stiller Gesellschafter auch an den Verlusten der Gesellschaft beteiligt ist, noch Geld nachschießen musste.

Das neue Urteil geht jetzt davon aus, dass ein Schaden bereits darin liegt, dass der Anleger eine ungünstige Art der Vermögensanlage gewählt hat, unabhängig vom gegenwärtigen Stand des Gesellschaftsvermögens. Eine Beschränkung des Schadens auf das verbleibende Restguthaben erfolgt nicht. Vielmehr hat der Anleger einen Schadensersatzanspruch in Höhe seines angelegten Geldes und des gezahlten Agios (Verwaltungsgebühr). Denn die Gesellschaft muss den Anleger so stellen, als hätte er die Verträge nicht abgeschlossen. Und hier sei ein Anleger, anders als bei einer BGB-Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft, nicht nur auf Schadensersatzansprüche gegen die Initiatoren, Gründungsgesellschafter und andere Verantwortliche beschränkt.

Gute Chancen für atypisch stille Gesellschafter, zu ihrem vermeintlich verlorenen Geld zu kommen.

Vor allem dann, wenn die Gesellschaft pleite ist und Ansprüche schnell geltend gemacht werden ! Denn: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst...